



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.02.2018

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	06.03.2018	beschließend

Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr

Beschlussvorschlag:

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der zurzeit gültigen Fassung –, als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bezeichnung der Straße	Widmungsinhalt (Beschränkungen etc.)
Grüner Weg	- ohne -
Benninghoffsweg	- Der Verbindungsweg vom südlichen Wendehammer zum Küttemannweg wird lediglich als Fuß- und Radweg gewidmet -
Scholtenbusch - im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 118 -	- ohne -
Heideweg - im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 107 -	- ohne -

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Die o.g. Straßen sind technisch endgültig hergestellt worden.

Gemäß § 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) sind lediglich diejenigen Straßen öffentlich, die dem öffentlichen Verkehr förmlich gewidmet sind. Mit der Widmung nach § 6 StrWG NRW als sogenannte Allgemeinverfügung erhalten Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts.

Durch die Widmung stehen Straßen für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit dauerhaft gesichert zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von Verkehrswegen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit und ihrer Widmung für diese Zwecke kommt der zuständige Träger der Straßenbaulast den ihm gesetzlich auferlegten Pflichten nach.

Die Widmung ist auch Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, da die Erschließungsbeitragspflicht nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch ohne eine wirksame Widmung nicht entstehen kann. Ebenso ist sie Voraussetzung für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nach § 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (NdrRh.).

In der Widmungsverfügung ist die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (hier: Einstufung als Gemeindestraße) und etwaige Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie sonstige Besonderheiten (Widmungsinhalt) festzulegen.

Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse anzuordnen.

In die öffentliche Bekanntmachung wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Die genaue Lage und Ausdehnung der öffentlichen Verkehrsflächen sind aus Plänen ersichtlich, die bei der Stadt Voerde, Fachdienst 7.1 Tiefbau (Rathaus, Zimmer 205), ausliegen und dort während der Dienststunden eingesehen werden können.“

Haarmann

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten: